

ETSV Haste

v. 1913 e.V.



Satzung

Satzung des Eisenbahn-,Turn- und Sportvereins Haste von 1913 e.V.

Klausel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1913 als Männer-Turnverein (MTV) zu Haste gegründete, 1946 als Turn- und Sportverein (TuS) wieder ins Leben gerufene und am 17.01.1950 in Eisenbahn-,Turn- und Sportverein (ETSV) umbenannte Verein hat seinen Sitz in Haste. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

Der Verein führt den Namen: Eisenbahn-,Turn- und Sportverein Haste von 1913 e.V.

2. Der Verein gehört über den Kreissportbund Schaumburg dem Deutschen Sportbund und den jeweiligen Fachverbänden an.

3. Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der ETSV Haste von 1913 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird insbesondere erreicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und religiös neutral. Handlungen, die gegen die Achtung der Menschenwürde und gegen ein faires Miteinander verstoßen, werden nicht toleriert. Wir distanzieren uns von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Gewalt und menschenverachtenden Positionen

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die über den Kostenersatz hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist zum Kalenderhalbjahr (30.06. und 31.12.) möglich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand zugestellt werden.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen vom mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen unehrenhafter Handlungen
- e) wegen rassistisch motivierter Aussagen oder Handlungen

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Sparten verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über die Höhe der Spartenbeiträge entscheiden die Spartenversammlungen.
3. Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand der Beitrag reduziert werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie durch eine Mindestzahl von 10% der Vereinsmitglieder beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Tageszeitungen und dem Vereinsaushängekasten. Zwischen Einberufung und Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung durch Aushang mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei-drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Sparten
9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur durch Unterstützung von zwei-Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zur Beratung gelangen.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied diese beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
 - b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sozialwart, dem Pressewart, dem Sportwart, den drei Beisitzern und den Spartenleitern. Hat der geschäftsführende Vorstand einen Jugendleiter berufen, so ist dieser ebenfalls Mitglied des erweiterten Vorstandes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins, dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretermacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, bzw. des zweiten Vorsitzenden ausüben.
3. Wird der Jugendleiter nicht durch den geschäftsführenden Vorstand berufen, kann dieser in einer einberufenen Jugendversammlung gem. § 7 Satz 2 gewählt werden. Die Einberufung geschieht entsprechend den Vorgaben des § 9 der Satzung. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Spartenleiter werden von den Spartenmitgliedern gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Vorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) die Bewilligung der Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ein ordentlicher Rechtsverkehr erfordert und die zur Aufrechterhaltung und Gestaltung des Sportbetriebes und der vereinsinternen Kommunikation erforderlich sind.
Außerdem für alle Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem erweiterten Vorstand.
8. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese wählen unter den Mitgliedern einen Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann auch bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen.

§ 12 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter seinen Stellvertreter und ggf. einen Jugendwart, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Spartenleiter und in deren Verhinderungsfall die Stellvertreter, erledigen alle Aufgaben die zur Aufrechterhaltung und Gestaltung des Sportbetriebes erforderlich sind. Sie fördern die sportlichen Verbindung zu anderen Vereinen und zu den übergeordneten Verbänden und sind für Meldungen zu Wettkämpfen, Wettspielen und Lehrgängen verantwortlich. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Spartenleiter, Stellvertreter und ggf. ein Jugendwart werden von der Spartenversammlung gewählt. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Sparte ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Sparten sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der Kassenprüfer ist auf drei Mitglieder festgelegt, wobei die Amtszeit drei Jahre beträgt. Es ist jährlich ein Kassenprüfer zu wählen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassen-Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, sowie des Gesamtvorstandes.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportplatz und in den Räumen des Vereins. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Verein, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (Haftung für den Verrichtungshelfen).

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt, "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf erfolgen, wenn es

- a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei-vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei-Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei-vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung weniger als 50% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Haste oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - hier zur Förderung des Sports - verwendet wird.

Sonstiges

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2018 genehmigt.